

GEMEINDE OSTRACH

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET „REGENERATIVE ENERGIE HAHNENNEST - FOHRENBÜHL“ IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 25.09.2017 bis 06.11.2017

Beteiligung der Öffentlichkeit: 06.10.2017 bis 20.11.2017

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 04.09.2017)
2. **Textteile des Bebauungsplans mit Begründung** (Stand: 04.09.2017)
3. **Vorprüfung des Einzelfalls mit Auszug Entwässerung des Gebiets aus dem Erläuterungstext des BImSch-Antrags** (Stand: Juni 2017)
4. **Schalltechnische Untersuchung** (Stand: 21.06.2017)

Stand: 24. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Regierungspräsidium Tübingen	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik	3
A.3	Landratsamt Sigmaringen.....	3
A.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr7	
A.5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)	8
A.6	Netze – Gesellschaft Südwest mbH.....	11
A.7	Amprion GmbH.....	11
A.8	Industrie- und Handelskammer Bodensee - Oberschwaben	11
A.9	Erdgas Südwest.....	12
A.10	Netze BW GmbH	12
A.11	Stadt Bad Saulgau.....	13
A.12	Deutsche Telekom Technik GmbH	13
A.13	terranets bw GmbH.....	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	16
B.1	Gemeinde Krauchenwies	16
B.2	Gemeinde Hohentengen	16
B.3	Gemeinde Hoßkirch.....	16
B.4	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen	16
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT.....	17
C.1	Ortschaftsrat Burgweiler	17
C.2	Dorfgemeinschaft, Bürger von Kalkreute	17

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 25.10.2017)	
B. Stellungnahme	
I. Belange der Raumordnung Keine Einwendungen.	Zur Kenntnisnahme.
II. Belange der Landwirtschaft Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energie Hahnennest - Fohrenbühl“ bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen. Landwirtschaftliche Belange sind von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
III. Belange Gewässer und Boden Aus Sicht des Ref. 52 bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplans. Es wird aber auf folgendes hingewiesen: Die Anlage befindet sich in Zone III A des Wasserschutzgebiets Spitzbreite. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren ist die Einhaltung der besonderen Anforderungen für Wasserschutzgebiete, die sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben, nachzuweisen.	Zur Kenntnisnahme. Der Antragsteller wird über dieses Erfordernis informiert.
IV. Belange des Immissionsschutzes Gegenstand der Bebauungsplanänderung „ <i>Regenerative Energie Hahnennest – Fohrenbühl</i> “ ist der geplante Bau einer Gasverflüssigungsanlage (Biohybridanlage) der Erdgas Südwest GmbH innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der „ <i>Milchpark Hahnennest</i> “ wurde am 15. Februar 2017 vom Landratsamt Sigmaringen genehmigt und erlangte mit öffentlicher Bekanntmachung seine Rechtskraft am 06. April 2017. Eine Zuständigkeit des RP als Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrechtsbehörde würde sich gemäß § 2 „ <i>Grundsatzzuständigkeit für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</i> “ der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) ergeben. Das RP Tübingen ist nicht Immissionsschutzbehörde für die bestehende Biogasanlage der <i>Energiepark Hahnennest GmbH</i> und auch nicht Immissionsschutzbehörde für den geplanten Milchviehstall der <i>Milchpark Hahnennest GmbH</i> . Das RP wäre zuständig, wenn innerhalb der Bebauungsplan-	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>grenzen eine Anlage errichtet wurde oder geplant ist, die der Industrieemissions-RL unterliegt („Betriebsgelände“) oder sich ein sog. „Betriebsbereich“ i. S. des § 3 Abs. 5 a BImSchG errichtet wurde oder geplant ist. Beides ist u. W. nicht der Fall; in der Begründung zur Bebauungsplanänderung heißt es: „Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Anlagen, die der Störfallverordnung (12 BImSchV) unterliegen, nicht zulässig sind. Diese Festsetzung wird ersetzt. Weder die bestehende Biogasanlage noch die geplante Gasverflüssigungsanlage unterliegen der Störfallverordnung. Um Anlagen die der Störfallverordnung unterliegen auch weiterhin auszuschließen, wird die Festsetzung konkretisiert und die Begrenzung der zulässigen Gasmenge festgelegt.“</p> <p>Daher hat sich das LRA Sigmaringen als untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrechtsbehörde zu der Änderung zu äußern.</p>	<p>Das LRA Sigmaringen wurde im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens angehört.</p>
<p>A.2 Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik (Schreiben vom 27.10.2017)</p>	
<p>Die straßenrechtlichen Belange an der K 8272 werden vom Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau wahrgenommen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.3 Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 20.11.2017)</p>	
<p><u>Per E-Mail versendet:</u> Von dem im Betreff genannten Bebauungsplan sind luftrechtliche Belange nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.4 Landratsamt Sigmaringen (Schreiben vom 14.12.2017, Fristverlängerung bis 15.12.2017)</p>	
<p>Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung.</p> <p><u>Fachbereich Baurecht</u></p> <p>Bauplanungsrecht</p> <p>X Positiv</p> <p>Die von der Baurechtsbehörde zu beachtenden Belange sind gewahrt. Insbesondere ist das von der Gemeinde gewählte beschleunigte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zulässig, § 13a BauGB. Die Grundfläche des zu ändernden Bebauungsplans und des benachbarten Bebauungsplangebiets Sondergebiet Milchpark beträgt zusammen etwa 4,7 ha und liegt damit unter der Schwelle von 7 ha.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz</u></p> <p>X Negativ (siehe Immissionsschutz)</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>WASSERRECHT</u></p> <p>1. Wasserversorgung</p> <p>Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Das Wasserdargebot ist</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
ausreichend; es bestehen keine Bedenken mit Blick auf eine gesicherte Erschließung hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung.	Zur Kenntnisnahme.
<p>2. Abwasserbeseitigung</p> <p>2.1 Gewerbliches Abwasser</p> <p>Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:</p> <p>Jedes Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Die Anforderungen, die sich aus der Anlage 7 der AwSV ergeben, müssen eingehalten werden.</p> <p>Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist der § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie der § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.</p> <p>Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p>	Diese werden angewandt.
<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Diesel, Reinigungsmittel) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>3. Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiet (23.10.2017)</p> <p>Das Plangebiet beinhaltet die rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete „Spitzbreite“, Zone IIIA und „Andelsbachtal“, Zone IIIB. Die in den Schutzgebietsverordnungen aufgeführten Festlegungen sind zu beachten. Die Schutzgebietsverordnungen können bei der Gemeinde Ostrach oder beim Landratsamt Sigmaringen eingesehen werden.</p> <p>Sollte bei zukünftigen Baumaßnahmen Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.</p>	Dies wird erfolgen. Zur Kenntnisnahme.
<p><u>BODENSCHUTZ</u></p> <p>1. Bodenschutz</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend dem Merkblatt „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt.</p> <p>X Ja</p> <p>2. Altlasten</p>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Nach den Unterlagen des Fachbereichs Umwelt und Arbeitsschutz sind auf der Planfläche altlastverdächtige Flächen vorhanden.</p> <p>X Nein</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>ABFALL</u></p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>IMMISSIONSSCHUTZ</u></p> <p>Den Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energie Hahnennest – Föhrenbühl“ liegt u. a. die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Heine +Jud vom 21.06.2017 (Projekt 2059-1) bei. Diese Schalltechnische Untersuchung berücksichtigt die geplanten BHKW, die geplante Biohybrid-Anlage, die bestehende Biogasanlage sowie die Vorbelastung durch den Milchpark. Die Vorbelastungen aus den Landwirtschaften bzw. Hofstellen in Hahnennest und Mettenbuch sind in die schalltechnische Untersuchung nicht eingeflossen.</p> <p>Dies ist für die Beurteilung der Geräuschbelastung während der Tagzeit (06:00 – 22.00 Uhr) im Grunde unerheblich, weil die Wohngebäude nicht im Einwirkungsbereich der vorhandenen und geplanten Anlagen im Sondergebiet liegen (prognostizierte Beurteilungspegel liegen mehr als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für MD).</p> <p>Während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) stellt sich die Situation sehr viel kritischer dar.</p> <p>Die Wohngebäude in Hahnennest liegen im Einwirkungsbereich der Anlagen im Sondergebiet. Die Beurteilungspegel an den Immissionsorten 5 und 6 (Wohngebäude Hahnennest 2 und 4) mit 45 dB(A) und 43 dB(A) liegen direkt auf bzw. nah am Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für MD nachts.</p> <p>Sofern in den bestehenden Hofstellen weitere Geräuschquellen während der Nacht vorhanden oder aktiv sind (z. B. Heugebläse, Stallbelüftungsanlagen, Kühlaggregate oder Tätigkeiten während der Erntezeit), sind Überschreitungen des Immissionsrichtwertes zu erwarten.</p> <p>Um Rechtsicherheit in diesem Bebauungsplanverfahren sowie auch in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren zu erhalten ist es notwendig, die Vorbelastungen während der</p>	<p>Energiepark Hahnennest GmbH & Co. KG hat am 17.10.2017 eine schriftliche Erklärung zu Schallschutzmaßnahmen mit folgendem Inhalt vorgelegt:</p> <p>Erklärung zu Schallschutzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Optimierung und Senkung des Lärmpegels am Standort der Biogasanlage Hahnennest im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens für 3 zusätzliche Flex-BHKW ist der Energiepark Hahnennest bereit, eine zusätzliche Erhöhung des Schalldämmmaßes R_w der Einhausung der geplanten BHKW (JMS 320 GS-B.LC) um 5 db (auf R_w 50 dB) durchzuführen. Dies führt zu einem Beurteilungspegel von 25,8 db (A). - Weiter erklärt sich der Energiepark Hahnennest bereit, das Striplotfgebläse der BGAA schalltechnisch zu optimieren. <p>Anmerkung zum Striplotfgebläse der BGAA: Diese Lärmschutzmaßnahme wurde nach Auskunft der Energiepark Hahnennest (18.01.2018) bereits umgesetzt.</p> <p>Die Überarbeitung des schalltechnischen Gutachtens wurde bereits vorgenommen und der Gemeinde Ostrach am 22.01.2018 vorge-</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Nachtzeit aus dem Betrieb der Hofstellen in die schalltechnische Untersuchung mit einzubeziehen und – soweit erforderlich – weitergehende Schallschutzmaßnahmen abzuleiten.</p> <p>Nach derzeitiger Sachlage bestehen aus Sicht des Immissionssschutzes erhebliche Bedenken gegen die Planung, es kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Mit dem Ingenieurbüro Heine + Jud, Herrn Reutter, wurde in dieser Angelegenheit Kontakt aufgenommen und die Lärmsituation erläutert. Es wurde gebeten, in der Schalltechnische Untersuchung eine Aussage zu den Vorbelastungen aus den bestehenden Hofstellen zu treffen und ggf. vorhandene Vorbelastungen in die Berechnungen mit einzubeziehen.</p>	<p>legt. Dies erfordert eine nochmalige Auslegung des Bebauungsplanes.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>NATURSCHUTZ</u></p> <p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig. Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a / 13b BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen. Zudem ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nicht anzuwenden. Schutzgebietskulissen nach Naturschutzrecht sind keine betroffen.</p> <p>Die in den Unterlagen enthaltenen grünordnerischen Maßnahmen sind – wie dort beschrieben – umzusetzen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>Hinweise:</p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfü-</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
bar sind.	
<p><u>Fachbereich Landwirtschaft</u></p> <p>X Positiv</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind von der Änderung des Bebauungsplans nicht berührt. Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Fachbereich Forst</u></p> <p>X Nicht betroffen</p> <p>Forstliche Belange sind von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.</p> <p>Trotzdem nochmals der Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht im westlichen Bereich des Biotops „Feldgehölz I an der Bahnböschung nordwestlich von Hahnennest“. Nach LWaldG §2 handelt es sich offiziell nicht um Wald, jedoch ist die Verkehrssicherung im Hinblick auf die Baumhöhe der Fichten und Alteichen zu empfehlen.</p>	Zur Kenntnisnahme. Der Hinweis wird dankend entgegengenommen.
<p><u>Fachbereich Straßenbau</u></p> <p>X Nicht betroffen</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Fachbereich Recht und Ordnung</u></p> <p>1. Kreispolizeibehörde</p> <p>X Nicht betroffen</p> <p>2. Straßenverkehrsbehörde</p> <p>X Positiv</p> <p>Die Erschließung ist über die bestehende Zufahrt gesichert.</p>	Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung</u></p> <p>X Nicht betroffen</p> <p>Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht berührt.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange mir in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	Zur Kenntnisnahme. Dies wird erfolgen.
<p>A.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 26.09.2017)</p>	
Die Belange der Bundeswehr sind berührt aber nicht beein-	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>trächtig. Die Maßnahme befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradanlage Meßstetten (44 km) sowie im Tieffluggkorridor des Flugplatzes Laupheim.</p> <p>Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30 m über Grund, keine Bedenken.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>A.6 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) (Schreiben vom 05.11.2017)</p>	
<p>Der BUND Pfullendorf bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese Einwendungen erfolgen ausdrücklich auch im Namen und im Auftrag des nach UmRG und NatSchG Baden-Württemberg anerkannten Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>1. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung</u></p> <p>Im Mitteilungsblatt der Stadt Ostrach vom 28. September 2017 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung Bebauungsplan „Regenerative Energie Hahnennest - Fohrenbühl“ bekannt gegeben. Die Frist für Stellungnahmen läuft vom 6.10.2017 bis 6.11.2017.</p> <p>Danach wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Ostrach vom 12. Oktober 2017 nochmals die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung Bebauungsplan „Regenerative Energie Hahnennest - Fohrenbühl“ bekannt gegeben. Die Frist für Stellungnahmen läuft vom 6.10.2017 bis 6.11.2017. Außerdem sollen die Unterlagen vom 20.10.2017 bis 20.11.2017 online eingesehen werden können. Die Planaufgabe läuft jedoch nur bis zum 6.11.2017.</p> <p>Welche Funktion hat die Online-Auslegung der Planung, wenn die Frist für eine Stellungnahme abgelaufen ist? Welche Fristen für Stellungnahmen gelten bei diesen unterschiedlichen genannten Terminen?</p>	<p>Die Online-Auslegung der Planung hat die Funktion gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB die neu eingeführte Vorschrift zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu erfüllen. Bei beiden Auslegungsarten wird die erforderliche Frist von 1 Monat bzw. 30 Tagen eingehalten. Laut dem Bekanntmachungstext im Mitteilungsblatt der Stadt Ostrach vom 12. Oktober 2017, können Stellungnahmen während dieser <u>Auslegungsfristen</u> im Rathaus der Gemeinde zu den üblichen Dienstzeiten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.</p>
<p><u>2. Fehlende Unterlagen</u></p> <p>In den Unterlagen gibt es die Seiten 47 und 48 vom „Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Erläuterungstext“. Wir erwarten die Zusendung aller Seiten dieses Dokumentes, um die umweltrechtlichen Belange beurteilen zu können.</p>	<p>Der Textauszug beschreibt die Maßnahmen zur Gebietsentwässerung. Innerhalb der Unterlagen sind keine weiteren Inhalte zu diesem Themenkomplex dargestellt.</p> <p>Die Umweltauswirkungen sind in der Vorprüfung des Einzelfalls dargestellt, die ebenfalls Anhang des Bebauungsplanes sind.</p>
<p><u>3. Planungsverfahren</u></p> <p>Für die vorliegende Planung wurde auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB verwiesen, da die Grundfläche des Sondergebiets 20.000 m² nicht überschritten würde. Dies trifft jedoch nicht zu, denn es besteht eine Kumulation durch</p>	<p>Das gewählte beschleunigte Bebauungsplanverfahren ist solange zulässig, wie nicht die Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO die Schwelle von 7 ha überschreitet. Der angren-</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>den sachlichen und räumlichen Zusammenhang vom Sondergebiet „Milchpark Hahnennest“, der bestehenden Biogasanlage und der geplanten Gasverflüssigungsanlage. Die gesamten bestehenden und geplanten Anlagen umfassen mehr als 20.000 und 70.000 Quadratmeter und damit gilt § 13a BauGB nicht.</p> <p>Alle 3 Anlagen sind mit Leitungen verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gülle und Schmutzwasser vom Kuhstall werden in die Biogasanlage gepumpt, • Die Biogasanlage liefert Strom und Wärme für den Kuhstall • Das Biogas wird mit Leitungen zur Gasverflüssigungsanlage gepumpt. <p>Biogasanlage und Kuhstall werden aus einem Fahrsilo beliefert. Wege und Strassen werden gemeinsam genutzt.</p> <p>Die Teilfläche 2 kann nur über die Teilfläche I befahren werden.</p> <p>Die Energie für die Gasverflüssigungsanlage kommt vermutlich aus der Biogasanlage.</p> <p>Die Betreiber der Biogasanlage und des Kuhstalls sind an der Gasverflüssigungsanlage beteiligt.</p> <p>Wer ist Eigentümer des Grundstücks 3989/1? Laut Presseartikel in der Schwäbischen Zeitung vom 16.5.2017 kooperieren Energiepark Hahnennest und Erdgas Südwest als Personen und bei der Firma Biomethangas Hahnennest GmbH.</p>	<p>zende Milchpark hat eine Grundfläche von 1,7 ha. Der Energiepark selber hat eine Grundfläche von 3,0 ha. Bei insgesamt 4,7 ha wird die kritische Grundfläche von 7,0 ha deutlich unterschritten.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Diese Informationen unterliegen dem Datenschutz.</p> <p>Die Behörden werden über die Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>4. Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Da § 13a BauGB nicht gilt, ist eine Vorprüfung nach UVPG nötig. In den Unterlagen gibt es einen Antrag zu VP-Pflicht im Einzelfall. Uns ist jedoch kein Ergebnis dieses Antrags bekannt. Falls inzwischen eine Genehmigung erteilt wurde, bitten wir um deren Zusendung.</p> <p>Wir haben keine Einladung zu einem Scoping-Termin erhalten. Auch auf der Homepage von Ostrach und Landratsamt Sigmaaringen gab es keine Einladung zu einem öffentlichen Scoping-Termin und es gab keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Dies widerspricht dem Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg.</p>	<p>Wie oben dargestellt, kann das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.</p> <p>Bislang wurde keine Genehmigung erteilt.</p> <p>Es hat kein Scoping-Termin stattgefunden.</p> <p>Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB ist zulässig. Daher wurde auch keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.</p> <p>Zum BImSchG-Verfahren der Biogasverflüssigungsanlage wurde die Öffentlichkeit frühzeitig informiert in Form einer Informationsveranstaltung am 20.06.2017 in Waldbeuren. Zu dieser Veranstaltung wurde öffentlich über das Amtsblatt der Gemeinde Ostrach eingeladen.</p>
<p>5. Widerspruch zum Flächennutzungsplan</p> <p>Die vorliegende Planung widerspricht dem Flächennutzungsplan, denn: „Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allge-</p>	

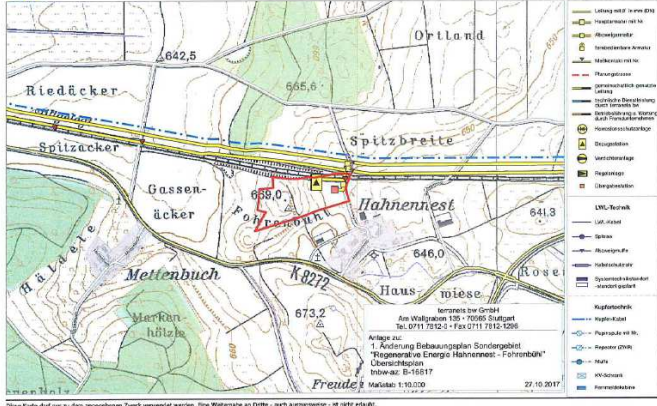
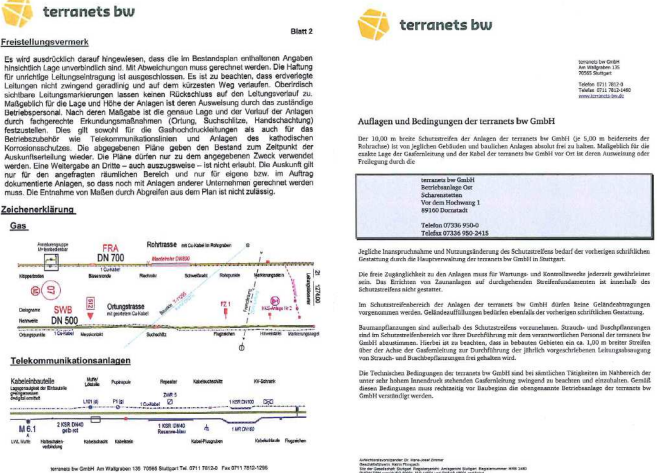
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>meinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“</p> <p>Durch die geplante Gasverflüssigungsanlage entsteht ein Industriegebiet mitten im landwirtschaftlich geprägten Gebiet und in nächster Nähe zu Schutzgebieten. Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser, Luft, Boden, Artenvielfalt und Klima werden weiteren Risiken ausgesetzt, zumal erstmalig eine solche Anlage gebaut werden soll. Eine Gasverflüssigungsanlage mit Anteilen von fossilem Gas widerspricht dem Inhalt und Namen nach der regenerativen Energie wie z.B. Sonne oder Wind. Fossiles Gas wird gefördert und ist damit endgültig verbraucht, also ist die Energie weder regenerativ noch erneuerbar.</p>	<p>Primäres Ziel der Anlage wird die Verflüssigung von Biogas sein. Damit entspricht sie bereits heute den Vorgaben des Bebauungsplanes zur Erzeugung und Verwertung regenerativer Energie. Die Nutzung von Erdgas soll nur im Falle eines Gas- oder Energiedefizits erfolgen und ist nicht zwingender Bestandteil des Betriebskonzeptes.</p>
<p><u>6. Klimaschutz</u></p> <p>Die geplante Gasverflüssigungsanlage widerspricht den Zielen des Klimaschutzes, denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verwendung von fossilem Gas fördert den weiteren Ausstoß von Kohlendioxid, • zur aufwändigen Verflüssigung werden bis zu 25 Prozent des Energieinhaltes des Gases benötigt, • der Transport mittels LKW verursacht weitere Treibhausgase und erhöht das schon bestehende grosse Verkehrsaufkommen, • Methan gelangt sowohl bei Produktion, Transport und Verbrennung in die Luft und hat eine vielfache (25-100fache) Wirkung auf die Klimaerwärmung. <p>In Hahnennest liegt eine Gasleitung und die Einspeisung des Biogases ist sinnvoller, verursacht weniger Treibhausgase und ist sicherer im Betrieb und Transport.</p>	<p>Flüssiggas stellt einen vergleichsweise umweltverträglichen Energieträger dar. Für die Versorgung bestehender Energieverbraucher mit Gasbetrieb stellt die geplante Anlage eine sinnvolle Einrichtung dar.</p>
<p><u>7. Schutzgebiete</u></p> <p>Das FFH-Gebiet Taubenried und das FFH-Gebiet Pfrunger-Burgweiler Ried liegen in nächster Nähe. In den Unterlagen fehlt die Entfernungsangabe zum Pfrunger-Burgweiler Ried. Es ist damit zu rechnen, dass die Gasverflüssigungsanlage negative Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete hat, z.B. durch Nitrat-Ammoniak-, und Methan-Emissionen und das erhöhte Verkehrsaufkommen. Dabei müssen auch mögliche Risiken und Verschlechterungen auf den Grundwasserkörper berücksichtigt werden. Wir erwarten, dass eine FFH- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.</p> <p>Der Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist eine Vorprüfung, bei der geprüft wird, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vorhabens auf das FFH-Gebiet entstehen kann, die Verträglichkeitsabschätzung. Grundsätzlich ist es egal, ob das Vorhaben direkt im Gebiet stattfindet oder von außen seinen Einfluss auf das FFH-Gebiet ausführt. Je nach Ergebnis ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen oder</p>	<p>Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da keine stofflichen Emissionen von der Verflüssigungsanlage ausgehen. Die Anlage ist technisch vollständig gekapselt. Innerhalb des Verfahrens tritt Nitrat nicht auf, Ammoniak kommt ausschließlich im Kältemittel vor und befindet sich in geschlossenen Kreisläufen. Eventuell im Biogas enthaltenes Ammoniak wird abgeschieden und in die Biogasanlage zurück geführt.</p>

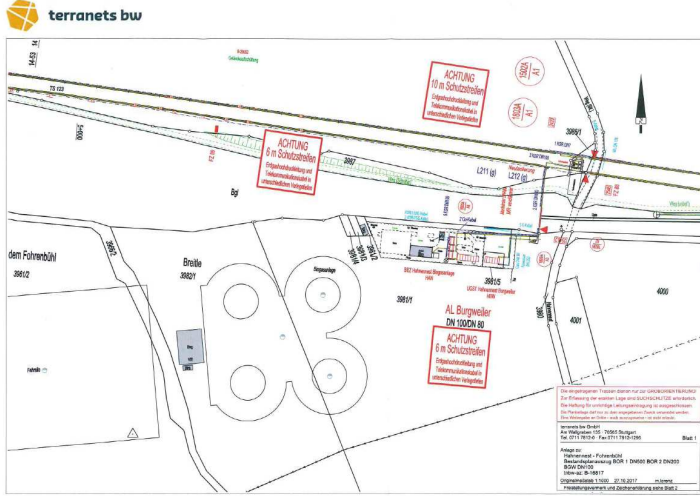

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>nicht. Lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung nachweislich nicht ausschließen, muss eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Bei der Beurteilung ist die kumulative Wirkung mehrerer bestehender und geplanter Eingriffe zu berücksichtigen.</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ergibt sich durch die Nähe zum Taubenried und Pfrunger-Burgweiler Ried, den Biotopen, dem Vogelschutzgebiet und zum Wasserschutzgebiet.</p>	
<p>8. Wasserschutz</p> <p>Die geplante Gasverflüssigungsanlage liegt im Wasserschutzgebiet Spitzbreite und das ist bereits ein Problemgebiet. In den Unterlagen fehlen Hinweise, wie die Rest- und Abfallstoffe aus der Anlage gelagert und transportiert werden sollen. Es ist auch unklar, welche Stoffe entstehen und wie sie entsorgt werden sollen. Welche Risiken bestehen für Oberflächen- und Grundwasser bei Unfällen, Explosionen oder Bränden?</p>	<p>Wie bereits die derzeitigen Anlagen im Geltungsbereich des BP auch, unterliegen alle Handlungen und Anlagen den Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung. Diese können eingehalten werden.</p>
<p>A.7 Netze – Gesellschaft Südwest mbH (Schreiben vom 26.10.2017)</p>	
<p>Im Geltungsbereich des Verfahrens sind derzeit keine Leitungen der Netze – Gesellschaft Südwest mbH vorhanden.</p> <p>Derzeit gibt es Planungen zum Bau einer Erdgasanschlussleitung nach Hahnennest.</p> <p>Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.8 Amprion GmbH (Schreiben vom 05.10.2017)</p>	
<p>Im Planbereich der o. g. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p>
<p>A.9 Industrie- und Handelskammer Bodensee - Oberschwaben (Schreiben vom 06.11.2017)</p>	
<p>Mit dem Bau einer Gasverflüssigungsanlage soll die Biogasanlage des Energieparks Hahnennest effizienter betrieben werden als Beitrag zur Stabilisierung der Energieversorgung. Gerade auch durch die Verbindung zwischen Stromerzeugung und Verkehrssektor durch den erzeugten Biokraftstoff, kann die Anlage einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Insofern unterstützen wir den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Mit dem Einstieg in die dezentrale Stromversorgung stellt sich die große Herausforderung, die neuen Strom erzeugenden Anlagen ans Stromnetz anzuschließen. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass es Unternehmen, die in der Nähe von neuen oder ausgebauten Energieanlagen angesiedelt sind, nicht zu Engpässen in der Stromversorgung kommen darf. Wenn durch den effizienteren Betrieb der Anlage bestehende</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Stromnetze aus- oder sogar überlastet werden, erfahren die Unternehmen Nachteile, da die Stromversorgung nicht zuverlässig gewährleistet wäre und es zu Spannungsschwankungen kommen könnte. Zudem kann die Notwendigkeit, zusätzliche Netzinfrastruktur zu bauen, zu Zeitverzögerungen beim Ausbau von Kapazitäten der Unternehmen führen. Der störungsfreie Betriebsablauf der Unternehmen muss gewährleistet sein.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.10 Erdgas Südwest (Schreiben vom 08.11.2017)</p>	
<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem im Betreff genannten Verfahren möchten wir als Vorhabenträger der geplanten biohybrid - Anlage die Gelegenheit nutzen und uns bereit erklären, die bereits geplanten und im Schallgutachten beschriebenen Schallschutzmaßnahmen zu verstärken, um einer möglichen Lärmbelästigung der Nachbarn durch die neue Anlage vorzubeugen.</p> <p>Mit den im Schallgutachten beschriebenen Schallschutzmaßnahmen werden die in der TA-Lärm festgelegten und für die Beurteilung des Vorhabens relevanten Immissionsrichtwerte eingehalten. Wir werden jedoch zusätzliche Schallschutzmaßnahmen an der Schallquelle 12 – Abgasschall Gaskessel vornehmen und den Abgasschall um weitere 5 Db(A) auf dann 88 Db(A) reduzieren.</p> <p>Durch diese Maßnahme ergibt sich eine rechnerische Reduzierung des Beurteilungspegels nachts im Ortsteil Kalkreute von 0,3 Db(A).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.11 Netze BW GmbH (Schreiben vom 02.11.2017)</p>	
<p>Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich 20-kV-Freileitungen der Netze BW GmbH. Diese sind mit Leitungsrechten gesichert. Der eingetragene Schutzstreifen beträgt 7,5 m zu beiden Seiten der Freileitung. In diesem ist eine Bebauung ohne vorherige Zustimmung der Netze BW nicht zulässig. • Des Weiteren sind Baumpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig. Ich bitte Sie die geplanten Obstbäume im Süden des Bebauungsplans dementsprechend zu versetzen. Eine Anpflanzung von Sträuchern wäre zulässig, allerdings ist zu beachten, dass die Zugänglichkeit zu den Masten auch mit schwerem Gerät gewährleistet sein muss. Der Mindestabstand von Bäumen und Sträuchern zur 20-kV-Leitung beträgt 2,1 m, dieser muss jederzeit eingehalten werden. <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Baumpflanzungen sind nach Rücksprache mit Hr. Röder (Netze BW GmbH) v. 18.01.2018 weiterhin möglich. Die genannten Mindestabstände von 2,1 m zu den Leitungen sind weiterhin einzuhalten. Es wird auch gebeten, zu den Masten einen Abstand von 7,5 m mit zu pflanzenden Bäumen einzuhalten.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird erfolgen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.12 Stadt Bad Saulgau (Schreiben vom 27.09.2017)	
<p>Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass wir keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energie Hahnennest - Fohrenbühl“ in Ostrach haben. Eigene Planungen der Stadt Bad Saulgau, die berührt sein könnten, bestehen ebenfalls nicht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
A.13 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 26.09.2017)	
<p>Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten:</p> <p>E-Mail Bbb-Donaueschingen@telekom.de</p> <p>Tel. +498003301903</p> <p>Web http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_115_6_bauherren</p> <p>Der Lageplan ist beigelegt.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Bauherren weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
A.14 terranets bw GmbH (Schreiben vom 26.09.2017 und 27.10.2017)	
<p><u>Stellungnahme vom 26.09.2017</u></p> <p>Erst wenn die notwendigen technischen und rechtlichen Regelungen/Vereinbarungen getroffen wurden, dürfen die Bautätigkeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen ausgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir jegliche Inanspruchnahme des bis zu 10,00 m breiten terranets bw-Schutzstreifens untersagen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei einem nichtabgestimmten Eingriff in den Schutzstreifenbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung eine Gefährdung der öffentliche Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht auszuschließen ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 27.10.2017</u></p> <p>Wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihres Schreibens vom 25.09.2017 zu dem oben genannten Bebauungsplan und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Wie bereits bekannt ist und Sie den beigelegten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des oben genannten Bebauungsplanes die Erdgashochdruckleitung „Anschlussleitung Burgweiler“ DN 100 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. Außerdem befinden sich eine Übergabestation und weitere Anlagenteile innerhalb des Geltungsbereiches.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Im Geltungsbereich der 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH.</p>	
<p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6 m Breite (je 3 m beiderseits der Rohrachse) verlegt.</p> <p>In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p style="padding-left: 40px;">So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien und Silage sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.</p> <p style="padding-left: 40px;">Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf im Vorfeld der schriftlichen Gestattung durch die terranets bw GmbH.</p> <p>Vor diesem Hintergrund können wir der 1. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energie Hahennest-Fohrenbühl“ zustimmen, wenn diese Vorgaben sowie die beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH im Rahmen der Gesamtplanung zwingend beachtet und eingehalten werden.</p> <p>Hierzu ist es notwendig, in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Im zeichnerischen Teil ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich der Schutzstreifen darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhaltende Fläche auszuweisen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Mit Herrn Lorenz (terranets bw GmbH) wurde am 18.01.2018 besprochen, dass eine Änderung in den Hinweisen des Bebauungsplanes sowie die Darstellung eines Leitungsrechtes im Plan des BP nicht erforderlich sind, da es sich bei der Anlage um einen privaten Leitungsanschluss handelt. Dessen Errichtung und Betrieb unterliegt ausschließlich der Flächeneigentümerin und der terranets bw GmbH, eine entsprechende Regelung im BP ist demnach nicht erforderlich.</p>
<p>Vor der Durchführung von Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gashochdruckanlagen haben können, ist die terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost</p> <p>terranets bw GmbH</p> <p>Betriebsanlage <u>Ost</u></p> <p>Vor dem Hochwang 1</p> <p>89160 Dornstadt-Scharenstetten</p> <p>Telefon 07336 950-0</p> <p>Telefax 07336 950-2415</p> <p>zu verständigen, damit die notwendigen Sicherheitsabstände</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>abgestimmt werden können.</p> <p>Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitungen und der Telekommunikationskabel ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Betriebsbeauftragten, da die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wiedergeben.</p> <p>Wir bitten Sie, die Unterlagen entsprechend dieser Stellungnahme zu ergänzen und uns weiter an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>Anhang:</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
 <p>Anlage 1</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
 <p>Anlage 2: Technische Bedingungen. Ausweisung zum Schutz von Anlagen der terrainets bw GmbH</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

<p>B.1</p>	<p>Gemeinde Krauchenwies (Schreiben vom 27.09.2017)</p>
<p>B.2</p>	<p>Gemeinde Hohentengen (Schreiben vom 27.09.2017)</p>
<p>B.3</p>	<p>Gemeinde Hoßkirch (Schreiben vom 26.09.2017 und vom 28.09.2017)</p>
<p>B.4</p>	<p>Gemeindeverwaltungsverband Altshausen (Schreiben vom 26.09.2017)</p>

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Folgende Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Informationsveranstaltungen in Juni und Juli 2017 abgegeben und somit noch vor Beginn der offiziellen Auslegungsfrist.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
C.1 Ortschaftsrat Burgweiler (Protokoll der öffentlichen Sitzung am 12.07.2017, Rathaus Burgweiler)	
<p>Anwesend: OV/OR Richter, OR Rimsberger, OR Kienle, OR/GR Seitz, OR Götz, OR Bauknecht</p> <p>Es fehlten: OR König, OR Rauch</p> <p>Anwesender Gemeinderat: GR Stecher</p> <p>TOP 1 Baugesuche und Bauvoranfragen</p> <p>OV Richter gab bekannt, dass konkrete Baugesuche derzeit nicht vorlägen.</p> <p>Es gebe jedoch eine Bauvoranfrage aus dem Ortsteil Mettenbuch. Anhand eines Planes wurde die Situation rechterhand am Ortsende Richtung Denkingen erörtert. Nach kurzer Diskussion stimmte der Ortschaftsrat einstimmig einer Ausweisung von 2 oder auch 3 Bauplätzen zu (Betr. FSt. 3860 sind seitens des Bauamtes der Gemeinde noch Abklärungen erforderlich).</p> <p>OV Richter berichtete dann nochmals kurz über den beabsichtigten Bau einer Gashybridanlage auf dem Gelände des Energieparks Hahnennest und fasste die Informationen aus der Informationsveranstaltung am 20.06.2017 in der Alten Mühle in Waldbeuren zusammen.</p> <p>Der Ortschaftsrat legt großen Wert auf ein Lärmgutachten zur Bewertung der zu erwartenden Lärmemissionen und erwartet, dass der Bauherrschaft im Falle eines Aufstellungsbeschlusses zur Auflage gemacht wird, dass keine weiteren Lärmbelästigungen als die bereits derzeit bestehenden auftreten dürfen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens ist bereits erfolgt.</p> <p>Energiepark Hahnennest GmbH & Co. KG hat am 17.10.2017 eine schriftliche Erklärung zu Schallschutzmaßnahmen vorgelegt.</p>
C.2 Dorfgemeinschaft, Bürger von Kalkreute (Schreiben eingegangen beim Bürgermeisteramt am 13.07.2017)	
<p>Eingabe und Stellungnahme bzgl. geplantem Bau biohybrid-Anlage in Hahnennest (Schreiben vom 12.07.2017)</p> <p>Im Auftrag der Dorfgemeinschaft bzw. der Bürger von Kalkreute übersende ich Ihnen eine gemeinsame Eingabe bzw. Stellungnahme bezüglich dem geplanten Bau einer biohybrid-Anlage in Hahnennest. Am 11.07.2017 hatten wir eine Info-Veranstaltung zu dem geplanten Bau im Feuerwehrheim Kalkreute einberufen, woran sich sehr viele Kalkreuter Bürger und auch weitere Interessierte eingefunden haben. Ebenfalls</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>waren Herr Thomas Metzler, Georg Rauch und Edwin König anwesend, welche technische Informationen zu der geplanten Anlage an die Bürger weitergegeben haben.</p> <p>Da es vor allem Ängste wegen zusätzlicher Lärmbelästigung aus dieser Anlage gegeben hat, wurde eine gemeinsame Eingabe und Stellungnahme dazu verfasst. Ich habe dann den Auftrag erhalten, diese an die Gemeinde Ostrach weiterzuleiten, damit unsere Ängste, Bedenken und Vorschläge im Gemeinderat zur Sprache kommen und bei einer Entscheidung berücksichtigt werden. Die gemeinsame Stellungnahme wurde auf der Rückseite der zweiten Seite von den anwesenden Bürgern unterzeichnet.</p> <p>Anlage: - unterzeichnete Eingabe und Stellungnahme</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Eingabe und Stellungnahme bzgl. dem geplanten Bau einer biohybrid-Anlage in Hahnennest (Schreiben vom 08.07.2017)</p> <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Seit der Inbetriebnahme der Biogasanlage sind wir in erheblichem Maße dem von der Gasaufbereitungsanlage erzeugten Lärm ausgesetzt. Der Lärm ist dabei 24 Stunden am Tag durchgehend präsent. Bei ungünstiger Wetterlage ist der Krach bei einigen Anwohnern in der Nacht sogar bei geschlossenen Fenstern in der Wohnung zu hören. Schlafen ohne Lärmschutz in den Ohren oder der Aufenthalt im Garten ist nur noch bedingt möglich. Die Lebensqualität ist dadurch stark eingeschränkt. Nach Reklamationen und einigen Gesprächen mit den Betreibern wurden 2015 Lärmschutzmatten an einigen Aggregaten der Gasaufbereitungsanlage angebracht. Dadurch wurden die tieffrequenten Emissionen deutlich reduziert und sind seither auf einem erträglichen Niveau, wofür wir den Betreibern (namentlich Herrn Thomas Metzler und Herrn Simon Rauch) sehr dankbar sind. Übrig geblieben ist jedoch leider noch ein äußerst unangenehmer Pfeifton, welcher wiederum besonders am Abend und in der Nacht sehr störend ist. Nach weiteren Gesprächen, Hörproben und Begehungen wurde als Verursacher schließlich die sog. Stripluft lokalisiert. Da die Anbringung eines Schalldämpfers relativ teuer ist und der Erfolg nicht gewährleistet werden kann wurde nach einer anderen Lösung gesucht. Als Lösung wurde schließlich der Umbau der Stripluft projektiert. Das Ablaskamin soll dabei komplett abgebaut und die Stripluft als Zuluft zum BHKW geleitet werden. Dadurch soll der Pfeifton abgestellt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme wurde von Hr. Simon Rauch bereits für April 2017 geplant, musste jedoch aus verschiedenen Gründen verschoben werden und soll nun im Juli/August 2017 durchgeführt werden. Wir hoffen sehr auf die baldige Durchführung und möchten uns ausdrücklich bei Hr. Simon Rauch für die offene, faire und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Schallminderungsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt, die Einsprecher wurden informiert und haben das erzielte Ergebnis begrüßt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>SOLL – Situation:</u></p> <p>Aktuell soll nun neben der bestehenden Gasaufbereitung eine biohybrid-Anlage gebaut werden. Dadurch entsteht für uns Anlieger wieder eine neue zusätzliche Lärm Emissionsquelle.</p> <p>Da nach mehreren Jahren für den bereits vorhandenen Lärm der Gasaufbereitungsanlage endlich Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden (bzw. noch werden) besteht nun die Befürchtung, durch neuen zusätzlichen Lärm wiederum neu belästigt und beeinträchtigt zu werden:</p> <p>Zusätzliche und neue Lärmbelästigung ist für uns Anwohner nicht hinnehmbar.</p> <p>Wir bitten die Betreiber und Initiatoren deshalb nachdrücklich um den Bau eines Lärmschutzwalls.</p> <p>Da nach unserem Kenntnisstand die Anlagen alle in Bodennähe (max. ca. 3m Bauhöhe) betrieben werden, würde eventuell ein Erdwall, der in Richtung Kalkreute/Spöck aufgeschüttet und bepflanzt wird, die nötige Abschirmung gewährleisten.</p> <p>Da durch die verschiedenen Bauarbeiten in Hahnennest ohnehin jede Menge Aushub vorhanden ist, könnte ein Teil dieses Material evtl. dafür verwendet werden.</p> <p>Ebenfalls sollte es doch möglich sein, in Anbetracht der enormen Investitionssummen, einen vergleichsweise geringen Aufwand zum Bau eines Lärmschutzes zum Wohle der Anwohner zu erbringen.</p> <p>Wir sind davon überzeugt, dass die gesetzlichen Vorgaben bzgl. BIMSCH und insbesondere der TA-Lärm beim Bau umgesetzt und deren Vorgaben auch eingehalten werden. Jedoch werden bei der TA-Lärm weder geologische noch räumliche Gegebenheiten berücksichtigt, noch wird der Einfluss der vorherrschenden Windrichtung in die Ausbreitung des Schalls mit einbezogen.</p> <p>Hier liegt Kalkreute leider in sehr ungünstiger Lage, so dass der Krach z. T. bei uns stärker als direkt in Hahnennest zu hören ist.</p> <p>Wir alle respektieren und akzeptieren die Interessen der Betreiber.</p> <p>Selbiges fordern wir jedoch auch für uns als Anlieger und „Leidtragende“.</p> <p>Wir bitten deshalb den Gemeinderat Ostrach, so wie die Betreiber und Initiatoren der geplanten Anlage auch die berechtigten Ängste und Befürchtungen der Anwohner zu berücksichtigen.</p> <p>Es sollten nicht nur wirtschaftliche und kommerzielle Interessen wahrgenommen werden, sondern auch die der Bürger - im Sinne von Gesundheit, Lebensqualität und einem fairen miteinander.</p>	<p>Energiepark Hahnennest GmbH & Co. KG hat am 17.10.2017 eine schriftliche Erklärung zu Schallschutzmaßnahmen mit folgendem Inhalt vorgelegt:</p> <p>Erklärung zu Schallschutzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Optimierung und Senkung des Lärmpegels am Standort der Biogasanlage Hahnennest im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens für 3 zusätzliche Flex-BHKW ist der Energiepark Hahnennest bereit, eine zusätzliche Erhöhung des Schalldämmmaßes R_w der Einhausung der geplanten BHKW (JMS 320 GS-B.LC) um 5 db (auf R_w 50 dB) durchzuführen. Dies führt zu einem Beurteilungspegel von 25,8 db (A). - Weiter erklärt sich der Energiepark Hahnennest bereit, das Striplotgebläse der BGAA schalltechnisch zu optimieren. <p>Anmerkung zum Striplotgebläse der BGAA: Diese Lärmschutzmaßnahme wurde nach Auskunft der Energiepark Hahnennest (18.01.2018) bereits umgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><i>Kalbratke, 11. Juli 2017</i></p> <p><i>Z. Nollhuber</i> <i>Th. Wüller</i> <i>E. Soller</i> <i>Ap. Sillhofer</i> <i>St. Föllner</i> <i>St. Föllner</i> <i>S. Schatt</i> <i>J. Walli</i> <i>Andrea Stephan</i> <i>Franco Stephan</i> <i>Martin Stephan</i> <i>Michael Kamm</i> <i>Renato</i> <i>Thomas</i> <i>Walter</i> <i>BECKER</i> <i>Erwin Zoller</i> <i>Edith Zoller</i> <i>U. Glaser</i> <i>K. Glaser</i> <i>Kurt Seidl</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>